Satzung

der Zweirad-Gemeinschaft e. V. Kassel

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen: „Zweirad-Gemeinschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 14. Januar 1956 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 1053 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

(3) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR) und dem Hessischen Radfahrerverband e.V. (HRV)

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) einen geordneten Radsportbetrieb im Bereich des Wettkampf- und des Breitensports (Teilnahme an Radsportveranstaltungen, Trainingsfahrten, Anleitung zur Körperschulung und Trainingsmethodik)

b) die Durchführung von Sportveranstaltungen (Radrennen und Radtouristik)

c) Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleiter/innen,

d) Ausbildung und Betreuung des radsportorientierten Nachwuchses.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

(2) Der Verein, seine AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Die Inhalte und Umfänge von Präventionsmaßnahmen, Schutzkonzepten sowie Verhaltensrichtlinien können in einer gesonderten Jugendschutzordnung festgehalten werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.

(4) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

(5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

(1) Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens und der Sportbekleidung des Vereins.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(3) Jedes Mitglied wird mit der Aufnahme in die Zweirad-Gemeinschaft auch Mitglied des HRV, des LSB Hessen und des BDR.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(5) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

a) wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

b) bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei Missachtung der Satzung, der Wettfahrbestimmungen oder der Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft.

c) bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,

d) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

(4) Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist diesem zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

a) Sie dürfen die Einrichtungen und die Sportgeräte der Gemeinschaft benutzen.

b) Sie können für Mitgliederversammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten.

c) Sie nehmen in den von der Satzung vorgesehenen Fällen an Wahlen und Abstimmungen teil. Das Stimmrecht steht Ihnen mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu leisten,

b) die Satzung, die Vorstands- und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,

c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,

d) schuldhaft verursachte Schäden an oder den Verlust von Gemeinschaftseigentum zu ersetzen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Fachwarte

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan in den Angelegenheiten des Vereins.

(2) Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

a) Sie beschließt über die Satzung und deren Änderung.

b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder und ggf. weitere Funktionsträger und kann diese abberufen.

c) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

d) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.

e) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

f) Sie entscheidet über die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge.

g) Sie wählt – für jeweils für zwei Geschäftsjahre – die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

h) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Zweirad-Gemeinschaft e. V. Kassel hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der schriftlichen Einladung steht die Übermittlung auf elektronischem Weg (z.B. durch E-Mail) gleich.

(3) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

a) Bericht des Vorstands,

b) Entlastung des Vorstands,

c) Neuwahl des Vorstands,

d) Berufung von Fachwarten,

e) Wahl der Kassenprüfer,

f) Anträge und Beschlussvorlagen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindesten ein Zehntel der gesamten

stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet, ersatzweise durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

(5) Die Wahl von Personen (Vorstand etc.) erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es kann geheim (durch Stimmzettel) oder offen (durch Handaufheben) gewählt werden.

(6) Der Schriftführer nimmt über die Verhandlung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift (Protokoll) auf. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

c) Zahl der erschienenen Mitglieder,

d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, e) die Tagesordnung,

f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,

g) die Art der Abstimmung,

h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,

i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie den Fachwarten.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet sie vor.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(13) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 FACHWARTE

Der Vorstand wird durch Fachwarte unterstützt. Ihnen werden auf Vorschlag des Vorstandes besondere Aufgaben übertragen. Diese können beispielsweise die Leitung und
Organisation des Sportbetriebes, die Betreuung des Nachwuchses und die Öffentlichkeitsarbeit beinhalten. Die Fachwarte können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

1) Beitragsordnung

2) Finanzordnung

3) Geschäftsordnung

4) Ehrenordnung

5) Jugendschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten kann nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.

§ 15 EHRUNGEN

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Gemeinschaftsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zwecke wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 16 AUFLÖSUNG

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die einen gemeinnützigen Zweck – vorzugsweise Förderung der Sportjugend – verfolgt. Die Einrichtung darf das Vermögen ausschließlich für den von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Zweck verwenden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung der Zweirad-Gemeinschaft e.V. Kassel tritt ab der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Kassel

am 28.02.2025